

KEV-Revision präzisiert bestehende Regeln und schafft mehr Rechtssicherheit

Worum geht es?

Auch bei einem sehr seltenen und extremen Naturereignis (wie z.B. Erdbeben) müssen die Schweizer Kernkraftwerke (KKW) sicher sein. Darum ist festgelegt, wie hoch die Jahresdosis einer exponierten Person bei einem allfälligen Störfall als Folge eines solchen Erdbebens maximal sein darf (= Dosisgrenzwert). Die KKW müssen nachweisen, dass sie diesen Dosisgrenzwert einhalten.

Warum herrscht Regelungsbedarf?

Die heutige Regelung ist unscharf und komplex in der Interpretation:

- **Unklare Regelung in der Strahlenschutzverordnung (StSV) (Art. 123 Abs. 2 lit. c und d):** Bei Störfällen, die zwischen einmal in 1000 und einmal in 10'000 Jahren zu erwarten sind, gilt ein Dosisgrenzwert von 1mSv (Kategorie 2). Bei Störfällen mit einer Häufigkeit zwischen einmal in 10'000 und einmal in 1'000'000 Jahren sind es 100mSv (Kategorie 3). Damit ist exakt der Störfall, der einmal in 10'000 Jahren eintritt, nicht klar geregelt.
- **Eindeutige Regelung in der Gefährdungsannahmenverordnung des UVEK (GAV):** Störfallergebnisse, die einmal in 10'000 Jahren eintreten können, gehören in die Kategorie 3 (Art. 1 lit. a), für die ein Dosisgrenzwert von 100mSv gilt.
 - ➔ **Der mögliche Interpretationsspielraum, der sich aus den unterschiedlichen Verordnungen ergibt, ruft nach einer abschliessenden Regelung in der Kernenergieverordnung. Denn der Bereich der Kernenergie wird primär vom Kernenergiegesetz und seinen Verordnungen geregelt. Nur wo diese nichts anderes bestimmen, kommt z.B. die Strahlenschutzverordnung ergänzend zur Anwendung.**

Was bedeutet die Anpassung des Regelwerks?

Der Bundesrat will mit der Verordnungs-Anpassung, dass «die bisherige Praxis auf Verordnungsstufe klar und eindeutig abgebildet» wird. Die Sicherheitsvorgaben bleiben unverändert.

- **Formelle Verankerung der geltenden Regeln.** Es werden zwei Erdbebenstärken direkt in der KEV verankert, welche die Werke beherrschen müssen. Dies im Einklang mit internationalen Vorschriften, dem Schweizer Regelwerk und der bewährten Aufsichtspraxis.
- **Keine Erhöhung der Dosisgrenzwerte.** Mit der Anpassung der Verordnung bleibt die maximale Personendosis gleich: bei einem Erdbeben, das statistisch einmal in 10'000 Jahren auftreten kann, sind dies nach wie vor 100mSv. Die effektive Dosis-Belastung der Bevölkerung wäre wahrscheinlich geringer.

Was wollen die Beschwerdeführer?

- Verschärfung der Dosislimiten um den Faktor 100 für ein 10'000jähriges Erdbeben (neu 1mSv statt 100mSv) und Verschärfung der Erdbebenanforderungen durch implizite Einführung eines neuen 1'000'000 jährlichen Erdbebens (100 mSv).
 - ➔ **Die Forderungen zielen nur auf die Abschaltung aller Schweizer KKW's. Genau dies hat das Schweizer Volk aber immer wieder abgelehnt. Nun versuchen die Beschwerdeführer, ihr Anliegen durch die juristische Hintertür zu erreichen.**

Strenge Schweizer Vorschriften

Unsere Vorschriften gehören weltweit zu den strengsten, weil

- viele Länder (z.B. Deutschland) bei Erdbebenstörfällen den Dosisgrenzwert nicht als Ausserbetriebnahme-Kriterium verwenden.
- 1 mSv beim 1000jährlichen Erdbeben den strengsten Wert weltweit darstellt.